

wilküriger Strafe abbefohlen, daß sie sich, so bald sie, daß es an einem Orte brennet, in Erfahrung bringen; so fort dahin versügen, und die Leute zur Ordnung, Arbeit und Hülße gehörig anweisen, damit sie gleichwohl hierunter mit der Entlegenheit des Ortes sich nicht entschuldigen, noch vorgeben mögen, daß der Ort des Brands von ihrer Wohnung zu weit entfernt, und dieses in Ursach seye, daß sie sich dahin nicht hätten versügen können, so soll der Beamte oder Gerichtsverwalter, der dem Orte des Brands am nächsten ist, sich dahin zu versügen, und Ordnung zu machen verbunden seyn, ob gleich der Ort des Brands zu dem ihm andertrauten Jurisdiktions-Distrikte sonst nicht gehörtet, immahen diese von einem Beamten oder Gerichtsverwalter zu machende Anordnung der ordentlichen Jurisdiktion zur kleinen Nachtheit jemals gereichen soll, sondern damit dieses desto sorgfältiger verhütet werde, soll der Beamte oder Gerichtsverwalter, der bey dem Brand anwesend gewesen, diejenigen, welche bey dem Brand entweder Excessen gemacht, oder zu den Rettungs-Instalten nicht mitwürken, oder die ihnen gegebene Weisungen nicht befolgen wollen, der ordentlichen Obrigkeit, worunter die Excessisten gehörden, zur gebührenden Bestrafung des andern Tags nach geldscherem Brand anzumelden schuldig seyn.

Urkundlich besgedruckten Hochfürstlich Paderbörnischen geheimen Kammer Siegels. Signatum Paderborn den 13ten Jan. 1787.

(L.S.) Freyherr von Bocholt,

F. F. Meyer.

LIII.

LIII.
E d i c t
 in Betreff ausgeborgten Korns,
 und anderen wucherlichen Contracten.
 von 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Zun lund und fügen hiermit zu wissen, daß obzwarn in der hiesigen Justiz-Ordnung vom 22ten Sept. 1764, welche im 2ten Theil der hiesigen Landesverordnungen sub Num. 40 befindlich ist, S. 27. verordnet worden, wie es wegen Wiedererstattung des an die Unterthanen behuef der Einsatz oder sonstiger Notdurft verborgten Korns zwischen den Juden und Christen gehalten werden solle, Wir dennoch auf unterthänigstes Anhalten Unserer neu gehorsamsten Landständen gut gefunden haben, ebengedachte Verordnung auch in Betracht der christlichen Gläubiger zu wiedetholen;

Gesken also, befiehlen und wollen daß gedachte Verordnung auch von den christlichen Gläubigern aufs genaueste befolget, mit hin denjenigen, welche Saat oder Brodkorn auf den Borg erhalten, jederzeit freystehen solle, das geborgte Korn entweder in natura oder aber

aber in Gelde, jedoch nach dem Verhältniß des Preises, worin das Korn zur Zeit des Borgs gestanden, und zur Zeit der wieder Erstattung sich befindet mit den darauf verfallenen verhältnismäßigen Zinsen zu 5 pro Cent, in so ferne keine geringere Zinsen bedungen worden, hinwieder zu bezahlen;

Da es aber auch nicht selten geschieht, daß sowohl bey dem Ausborg des Korns, als wenn ein Capital in Gelde ausgeliehen wird, mit und heben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonst andere Zugabe an Stroh, Holz, Geräude, Obst, Federvieh, Ausfütterung der Schaafen, und dergleichen, gehandelt wird, so soll alles dieses und alle übrige wucherliche Contracten, welche in der hiesigen Polizeyordnung so in den ersten Theil der Sammlung hiesiger Landesverordnungen sub Num. 3. bestindlich ist, und darin s. 28. mit mehreren bemerkt sind; hiermit ausdrücklich verbotzen, der Contract auch in so weit nicht allein ganz nichtig, sondern auch der Gläubiger schner Schuldforderung überhaupt verlustig und daneben in eine willkürliche Strafe von 10 bis 20 Rikte. verfallen seyn,

Damit nun dieses zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll es nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch dem hiesigen Intelligenzblatt einverlebt werden.

Urkundlich Hoch. Handzeichens und beygedruckten geheimen Siegels. Geben Hildesheim den 25ten August 1787.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L.S.)

LIV.
Verboth
wegen der auswärtigen Lotterien
und Lottospielen.

von 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm Bischof zu Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Zum ründ und sogen hiemit zu wissen, daß, nachdem es die Erfahrung in mehreren Ländern gelehret hat, daß blendende Vortheile, wodurch sich manche zu Lotterien und Lottospielen hineinspißen und versöhnen lassen, den größtesten Theil derjenigen, die sich durch ein blindes Glück zu besseren suchen, in Absall ihres Vermögens, wo nicht gar in Armut gebracht haben, Wie auf Unrathen Unserer getreuen Landständen bewogen worden, diese sich heimlich eingeschlichenen Tag täglich aber weiter um sich greifenden Unwesen zu steuern. — Wir haben also hiemis und Kraft dieses verordnet wollen, daß

Erstens. Niemand er seye Christ oder Jude zum Collecteur für auswärtige Lotterien und Lottospiele sich gebrauchen lassen, und zu solchem Endzweck Unseren Untertanen ihre Haarschaften abschüttlichen sich unterstellen solle, — Sollte gleichwohl

Vierter Theil.

M m

Sweys